

Dr. Anft & Feller

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar

Eichgärtenallee 14
35394 Gießen

Tel.: 0641 / 495538-0

Email: kontakt@anft-feller.de

ERBRECHT TRIFFT JEDEN !

IHRE REFERENTEN:

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. STEPHAN ANFT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

RECHTSANWALT
SACHA FELLER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

WAS GESCHIEHT, WENN MAN
NICHTS TUT ?

... UND VERSTIRBT ?

→ DAS 5. BUCH DES BGB

ODER

GESETZLICHE ERBFOLGE



WER ERBT WIE, WENN DER VATER VERSTIRBT?

- a) BEI ZUGEWINNGEMEINSCHAFT: $\frac{1}{2}$
- b) BEI GÜTERTRENNUNG: $\frac{1}{4}$

 **MUTTER / ÜBERLEBENDER GATTE**

KIND 1 BIS 3:

- a) $\frac{1}{6}$
- b) $\frac{1}{4}$

 **DIE KINDER**

PROBLEM: WAS ENTSTEHT?

„DIE ERBENGEMEINSCHAFT“

ODER

„VERTRAGT IHR EUCH NOCH,
ODER HABT IHR SCHON GETEILT?“

DIE PROBLEME:

- **VERWALTUNG § 2038 BGB**
(DAS EINSTIMMIGKEITSPRINZIP) → IMMER ODER NUR MANCHMAL?
- **BEENDIGUNG § 180 ZVG**
(DRUCKMITTEL DER ZWANGSVERSTEIGERUNG, AUCH DURCH GLÄUBIGER)
- **VERÄSTELUNG § 1924 BGB**
(VERGRÖßERUNG DER ERBENGEMEINSCHAFT NACH DEM ZUFALLSPRINZIP)

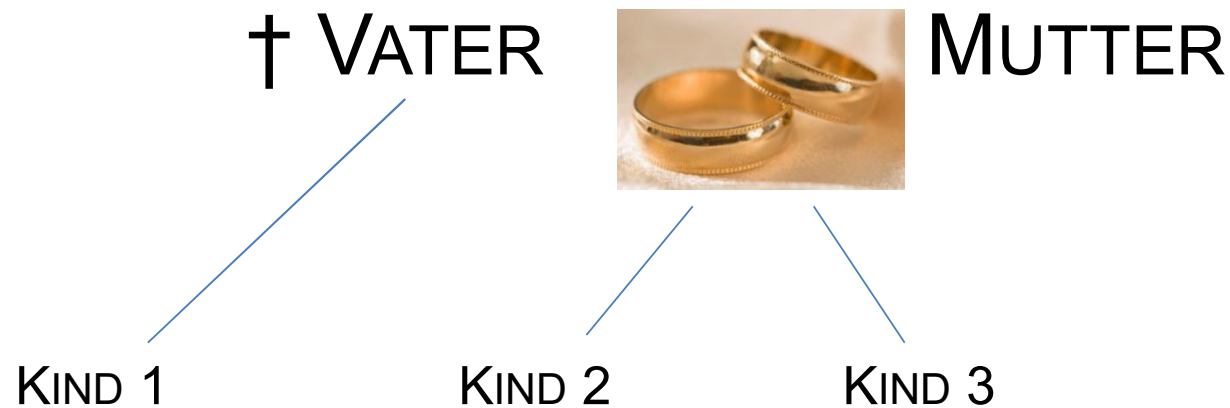
RETTUNG

ODER

NOTLÖSUNG ?



„DAS BERLINER TESTAMENT“



(WECHSELSEITIGE ALLEINERBEINSETZUNG IM **1. ERBFALL**;
SCHLUSSERBEINSETZUNG DER GEMEINSAMEN KINDER
IM **2.ERBFALL**)

PROBLEM: PFLICHTTEIL

- a) WER DARF VERLANGEN ?
- b) WER ZAHLT ?
- c) WIE HOCH ?
- d) WANN FÄLLIG ?
- e) ÄNDERBAR ?

DIE „GUTE LÖSUNG“ IST
„MASSGESCHNEIDERT“

(UND KOSTET DASSELBE)

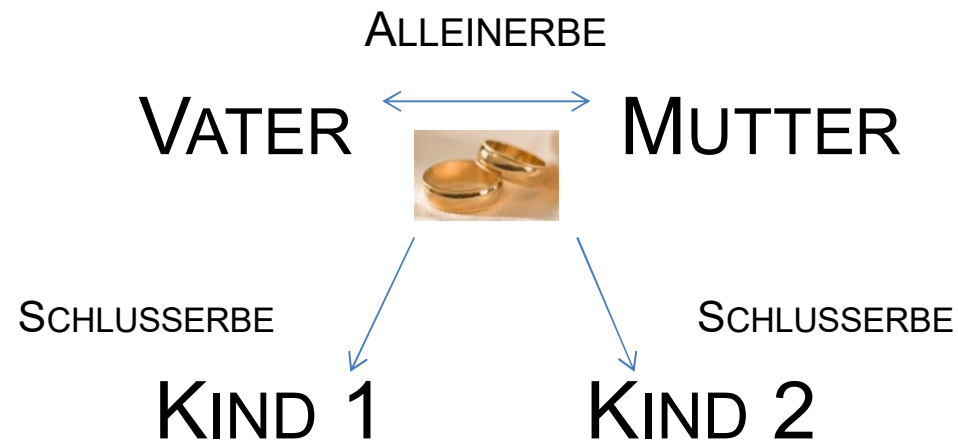


DAZU SPÄTER

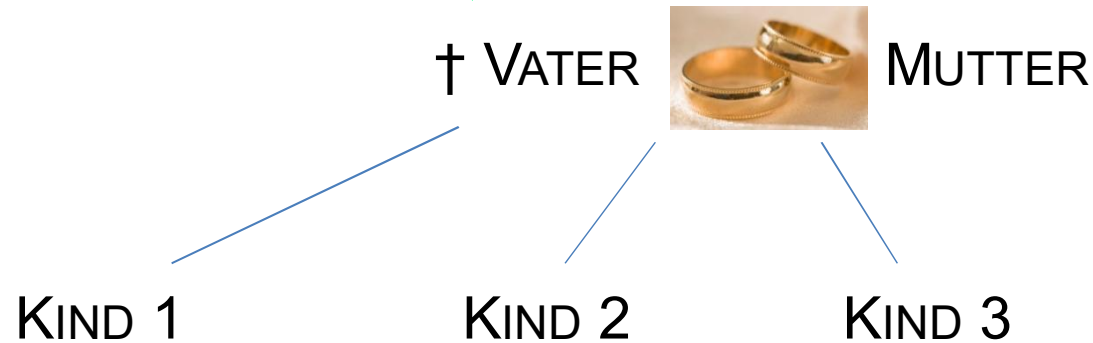
HÄUFIGE LÖSUNGEN:

BERLINER TESTAMENT

KOMBINIERT MIT BEDINGTEM PFLICHTTEILSVERZICHT



(NUR BEI HARMONISCHEN FAMILIEN)



- ERBEINSETZUNG VON KIND 2 UND KIND 3
- VERMÄCHTNISSE ZUGUNSTEN MUTTER
(WOHNRECHT / HAUSRAT / GELD USW.)
- TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG MUTTER AN SICH SELBST

(VORTEIL: SÄMTLICHE STEUERFREIBETRÄGE WERDEN AUSGENUTZT !)

„DIE STEUER HAT MEHR MENSCHEN
ZU LÜGNERN GEMACHT ALS DER TEUFEL“

ODER

„DIE FREIBETRÄGE IM
ERB- UND SCHENKUNGSFALL“

Im Wesentlichen:

EHEGATTEN: (STEUERKLASSE I)	500.000,00 EUR + § 13 ABS.1 NR.4A + B ERBSTG
KINDER / STIEFKINDER GEGENÜBER ELTERN: (STEUERKLASSE I)	400.000,00 EUR
ENKEL GEGENÜBER GROßELTERN: (STEUERKLASSE I)	200.000,00 EUR
GESCHWISTER: (STEUERKLASSE II)	20.000,00 EUR
NICHTEN/NEFFEN: (STEUERKLASSE II)	20.000,00 EUR
DIE ÜBRIGEN: (STEUERKLASSE III)	20.000,00 EUR

STEUERKLASSEN

EURO BIS	75.000,00	300.000,00	600.000,00	6.000.000,00
STEUERKLASSE I	7%	11%	15%	19%
STEUERKLASSE II	15%	20%	25%	30%
STEUERKLASSE III	30%	30%	30%	30%

EIN VERGESSENES WERKZEUG !

DAS ZWECKVERMÄCHTNIS !

WILL ICH AN DAS FINANZAMT BEZAHLEN
, ODER MEINE KINDER UND ENKEL
UNTERSTÜTZEN?!

WEITERE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN IM
TESTAMENT:

„TEILUNGSANORDNUNG MIT
VORAUSVERMÄCHTNIS UND
TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG“

(BEACHTET ABER: AUSSCHLAGUNG NACH §2306 BGB)

LÖSUNG → NOTAR / FACHANWALT +
BANK

VORTEILE DES NOTARIELLEN TESTAMENTS:

- BERATUNGSSICHERHEIT
- ZEUGE DER ERRICHTUNG
- HINTERLEGUNG
- KOSTENERSPARNIS

DER NOTAR KOSTET:

BEI EINEM VERMÖGENSWERT IN HÖHE VON:

100.000,00 EUR	414,00 EUR
300.000,00 EUR	1.014,00 EUR
500.000,00 EUR	1.614,00 EUR

DER RECHTSSTREIT KOSTET:

BEI EINEM STREITWERT IN HÖHE VON:

100.000,00 EUR	23.166,00 EUR
300.000,00 EUR	43.348,00 EUR
500.000,00 EUR	58.578,00 EUR

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. STEPHAN ANFT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

RECHTSANWALT
SACHA FELLER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT